

Aktenzeichen:

5_RKn_5/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 27. Juni 1963

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Juni 1963, an der mit-
gewirkt haben

Bundesrichter F e c h n e r
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t und
Bundesrichter Dr. E c k e r
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter S c h l e g e l und
Bundessozialrichter G l a t z e l
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Lan-
dessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. Novem-
ber 1960 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

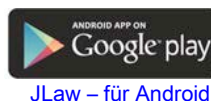
Die Klägerin ist die Ehefrau und Rechtsnachfolgerin des während des Revisionsverfahrens verstorbenen Versicherten Arnold ~~FH-1-1-1~~ der von der Beklagten seit 1941 Rente wegen Invalidität bezog, die durch Bescheid vom 5. Dezember 1953 von 131,70 DM unter Beachtung der Besitzstandsklausel (§ 2 des Umstellungsgesetzes vom 18. Juli 1953, BGBl I 659) auf 140,50 DM umgestellt wurde. Seit dem 27. April 1953 erhält der Kläger auch vom niederländischen Versicherungsträger eine Invalidenpension für 25 im dortigen Bergbau zurückgelegte Beitragsmonate. Die Beklagte berechnete nunmehr die von ihr gewährte Rente in Anwendung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung vom 29. März 1951 (BGBl II 222) neu durch Bescheid vom 10. November 1955; hierbei legte sie zwar die im Jahre 1953 umgestellte Rente zugrunde, ging aber nicht von dem sich nach der Besitzstandsklausel ergebenden Zahlungsbetrag von 140,50 DM aus, sondern von der nach neuem Recht mit 131,70 DM berechneten niedrigeren Rente. Unter Anwendung der Kürzungsvorschriften des Art. 14 Nr. 2 a des Deutsch-Niederländischen Sozialversicherungsabkommens erhielt der Versicherte danach bis Ende 1953 129,30 DM und ab 1. Januar 1954 143,-- DM zu Lasten des deutschen Versicherungsträgers und 8,77 DM bis Ende 1953, 9,11 DM ab 1. Januar 1954, 9,25 DM ab 1. Oktober 1954 und 12,22 DM ab 1. Januar 1955 zu Lasten des niederländischen Versicherungsträgers. Zu diesen Beträgen zahlte die Beklagte in Anwendung der Besitzstandsklauseln des § 2 des Umstellungsgesetzes und des Art. 17 des Abkommens noch Unterschiedsbeträge in verschiedener Höhe, so daß sich bis zum 31. November 1954 einschließlich des niederländischen Rententeils ein Gesamtbetrag von 140,50 DM und von diesem Zeitpunkt an ein solcher von 154,20 DM ergab.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Im Widerspruchsverfahren blieb der Versicherte erfolglos. Auf seine Klage hob das Sozialgericht (SG) Köln, Zweigstelle Aachen, mit Urteil vom 8. November 1956 die vorausgegangenen Bescheide auf und verurteilte die Beklagte, dem Versicherten für die Zeit vom 27. April 1953 bis 30. November 1954 eine Rente von monatlich 136,-- DM und ab 1. Dezember 1954 eine solche von 149,70 DM zu gewähren. Die Besitzstandsklausel des § 2 des Umstellungsgesetzes habe über die Umstellung hinaus Bedeutung; sie wirke in die Zukunft mit der Folge fort, daß auch der Neuberechnung der Rente aus zwischenstaatlichen Gründen stets ihre durch die Besitzstandsklausel garantierte Höhe zugrunde zu legen sei.

Auf die Berufung der Beklagten änderte das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 11. November 1960 das erstinstanzliche Urteil ab und wies die Klage ab. Nach dem Umstellungsgesetz sei die bisherige Rente so zu berechnen gewesen, wie sie seit 1. Januar 1943 gegolten habe. Die Besitzstandsklausel sei keine Berechnungsvorschrift, sondern setze lediglich die unterste Grenze des Rentenzahlbetrags fest. Die Besitzstandsklausel sei nicht mehr wirksam, wenn die Summe mehrerer anzurechnender Renten den durch die Besitzstandsklausel garantierten Rentenzahlbetrag übersteige. Durch Art. 14 Ziff. 2 des Deutsch-Niederländischen Sozialversicherungsabkommens vom 29. März 1951/20. Dezember 1951 (BGBl II 221) seien die innerstaatlichen (deutschen) Vorschriften Berechnungsmaßstab.

Mit der zugelassenen Revision machte die Klägerin geltend, daß der Umstellungsbescheid der Beklagten vom 5. Dezember 1953 über 140,50 DM bindend geworden sei. Bei der Neufeststellung der Rente hätte daher die Beklagte von der bindend festgestellten Rente in Höhe von 140,50 DM ausgehen müssen und nicht von der niedrigeren, ohne Berücksichtigung der Besitzstandsklausel berechneten Rente von 131,70 DM. In Art. 34 des Deutsch-Niederländischen Abkommens werde die Rechtskraft früherer Entscheidungen nur insoweit beseitigt, als

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

das für den Berechtigten günstiger sei. Das LSG habe daher die §§ 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), 2 des Umstellungsgesetzes sowie Art. 13 und 14 des Deutsch-Niederländischen Sozialversicherungsabkommens verletzt.

Die Klägerin, die das durch den Tod ihres Ehemannes am 3. Oktober 1961 unterbrochene Verfahren fortgesetzt hat (§ 68 SGG, 239 Zivilprozeßordnung -ZPO-, 1228 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung -RVO-), beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Köln vom 8. November 1956 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Weder die Bindungswirkung des Bescheides noch Art. 34 des Deutsch-Niederländischen Abkommens spreche zugunsten des Klaganspruchs.

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist vom LSG zugelassen und statthaft; das Verfahren ist ordnungsgemäß von der Ehefrau des verstorbenen Klägers aufgenommen worden. Sachlich konnte die Revision keinen Erfolg haben.

Da dem Kläger auf Grund der Vorschriften des Deutsch-Niederländischen Sozialversicherungsabkommens nach den im vorliegenden Verfahren nicht überprüfbaren Feststellungen des niederländischen Versicherungsträgers erst seit dem 27. April 1955 ein Leistungsanspruch gegen letzteren zusteht, waren auch von der Beklagten nach Art. 15 Satz 2 des Abkommens dessen besondere Vorschriften erst seit diesem Zeitpunkt anzuwenden, obwohl das Abkommen selbst bereits seit dem 1. November 1952 in Kraft getreten war und sich in seinem ersten Zusatzabkommen Vorschriften über seine noch weitergehende Rückwirkung finden.

- 5 -



- 5 -

An dem genannten Tage, dem 27. April 1953, stand dem Kläger nach deutschem Recht die nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes vom 18. Juli 1953 von der Beklagten zutreffend durch Bescheid vom 5. Dezember 1953 seit dem 1. Januar 1953 auf die Vorschriften des seit diesem Zeitpunkt in der knappschaftlichen Rentenversicherung geltenden Rechts umgestellte Gesamtleistung zu. Da jene Umstellung einen niedrigeren Rentenbetrag ergab, wurde dem Kläger allerdings nach § 2 des Umstellungsgesetzes eine Rente in der alten Höhe weitergewährt.

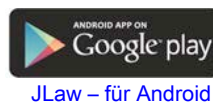
Durch Art. 15 Satz 2 i.V.m. Art. 14 des Deutsch-Niederländischen Abkommens war die Beklagte verpflichtet, die von ihr zu gewährende Rente seit dem 27. April 1953 neu festzustellen. Wenn der Kläger sich demgegenüber auf die Bindungswirkung des § 77 SGG berufen will, irrt er, da das Abkommen in den genannten Bestimmungen gerade ausdrücklich die Neufeststellung der Rente vorschreibt und dies ohne Änderung der bisherigen Beträge nicht denkbar ist. Art. 34 des Abkommens besagt entgegen der Ansicht des Klägers über die Frage der Bindung in Fällen der vorliegenden Art nichts.

Bei dieser Neufeststellung, bei der es sich im wesentlichen darum handelte, die von der Versicherungsdauer abhängigen Rententeile "pro rato temporis" auf jeden der beiden beteiligten Versicherungsträger aufzuteilen, ging die Beklagte von der dem Kläger zu jenem Zeitpunkt an sich zustehenden Rente nach dem damals geltenden Recht aus. Da die sich hierbei ergebenden Beträge für die Zeit bis zum 30. November 1954 auch unter Einrechnung des von dem niederländischen Versicherungsträger gezahlten Betrags niedriger waren als der nach dem Umstellungsgesetz zu zahlende Betrag, erhöhte die Beklagte zutreffend nach der Besitzstandsklausel des Art. 17 des Abkommens ihre Leistungen um Unterschiedsbeträge, die das Renteneinkommen des Klägers bis zur Höhe des in dem Umstellungsbescheid festgesetzten Betrags anhoben.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

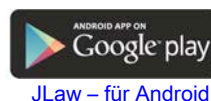
Die gegen diese Art der Berechnung vom Kläger gerichteten Revisionsangriffe sind unbegründet. Der Kläger irrt, wenn er - entsprechend dem von ihm angestrebten Ergebnis des SG-Urteils - glaubt, die Beklagte sei verpflichtet gewesen, bei der Neuberechnung von der ursprünglichen Berechnung seiner ihm als Bestandsrente nach § 2 des Umstellungsgesetzes weitergewährten Altrente auszugehen. Die einzelnen Rententeile jener ursprünglichen Rente hatten vielmehr mit dem 1. Januar 1953 jede selbständige Bedeutung verloren. Allein die Gesamthöhe der Altrente wurde aus Gründen der Besitzstandswahrung durch § 2 des Umstellungsgesetzes als der Mindestbetrag festgelegt, der - unabhängig von der sich nach der Neuberechnung aus den einzelnen Rententeilen ergebenden eigentlichen Rentenhöhe - auch als neue Rente stets zu zahlen war. Es handelt sich demnach - wie das Bundessozialgericht zur Besitzstandswahrungsvorschrift des Art. 2 § 36 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes ausgesprochen hat - nicht darum, daß die alte Rente als solche mit allen ihren Berechnungsgrundlagen unverändert in das neue Recht übernommen worden war, sondern nur um eine ziffernmäßige Garantie der Mindesthöhe der neuen Leistung, unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe. Daraus ergibt sich dann jedoch auch, daß bei jeder auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfolgenden Renten Neuberechnung zunächst stets nur die auch bei diesen Versicherten geltenden neuen Rentenberechnungsvorschriften anzuwenden sind und daß erst, falls der alte Besitzstand durch eine besondere Vorschrift gewahrt sein sollte, am Schluß der jeweiligen Berechnung durch Vergleich festzustellen ist, ob die garantierte Mindesthöhe noch unterschritten wird.

Die vom Kläger begehrte Art der Rentenberechnung würde dagegen dazu führen, daß in derartigen Fällen nicht nur der alte, nach neuem Recht nicht mehr in Frage kommende Betrag nicht unterschritten wird (was aus Billigkeitsgründen als Besitzstandswahrung sinnvoll erscheint), sondern daß darüber hinaus jene - nach neuem Recht - an sich ohnehin nicht mehr gerech-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

fertigte Leistung auch noch aus den Regelungen des neuen Rechts zusätzlich anteiligen Nutzen zöge.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)